

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2024 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2021**

Prüfungsbereich: Personalwesen – staatlich -

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
Kenn-Nummer:				
Teil 1 Beamtenrecht				
Sachverhalt 1:				
1.1 Gem. § 21 Nr. 1 i. V. m. § 22 Abs. 2 S. 1 BeamStG ist Herr Thomas Bode entlassen, da	2			
1) Herr Bode beim Land Sachsen-Anhalt Beamter auf Lebenszeit ist, also Beamter	2			
2) zum 01.01.2025 ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (s. § 2 Nr. 1 BeamStG) hier die Stadt Finsdorf begründet wird (vgl. seine Ernennungsurkunde vom 23.08.2024) und	2			
3) laut Sachverhalt kein Einvernehmen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Finsdorf besteht und das LBG LSA nichts anderes bestimmt, siehe § 33 LBG LSA.	2			
Gemäß § 33 Abs. 1 LBG LSA muss das MI LSA als oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 LBG LSA) entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamStG (s. o.) vorliegen und den Beendigungstag feststellen.	5			
Ergebnis: Herr Regierungsobersekretär Thomas Bode ist mit Ablauf des 31.12.2024 kraft Gesetzes entlassen.	2			
	(15)			
1.2 Gemäß § 22 Abs. 2 LBG LSA müssen für eine Beförderung folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein:	2			
Nr. 1: Ablauf der Probezeit – dieses ist laut Sachverhalt ab dem 01.08.2000 der Fall (ab diesem Zeitpunkt ist er Beamter auf Lebenszeit)	3			

<p>Nr. 2: Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, hier ab 01.08.2001 – laut Sachverhalt erhielt er seine erste Beförderung zum Regierungsobersekretär zum 01.10.2008, diese Voraussetzung ist somit auch erfüllt.</p> <p>Nr. 3: Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten auf dem höheren Dienstposten (hier auf einem A 8 Dienstposten, da er vorher „nur A 7 als Regierungsobersekretär“ war.) Die Einstellung bei der Stadt Finsdorf erfolgt zum 01.01.2025, diese Erprobungszeit würde somit am 30.06.2025 enden. Er hat sich noch nicht auf einem höheren Dienstposten bewährt.</p> <p>Nr. 4: Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, hier ab dem 01.10.2009, erfüllt.</p> <p>Ergebnis: Herr Thomas Bode könnte somit frühestens mit Wirkung vom 01.07.2025 befördert werden. Folglich ein halbes Jahr nach der Erprobung auf einem höheren Dienstposten.</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>(15)</p>			
<p>1.3 = Ernennungsurkunde</p>				
<p style="text-align: center;">Entwurf</p>	<p>1</p>			
<p style="text-align: center;">Im Namen der Stadt Finsdorf ernenne ich</p>	<p>1</p> <p>1</p>			
<p style="text-align: center;">Herrn Stadtobersekretär</p>	<p>1</p>			
<p style="text-align: center;">T h o m a s B o d e</p>	<p>1</p>			
<p style="text-align: center;">zum</p>				
<p style="text-align: center;">Stadthauptsekretär</p>	<p>1</p>			
<p style="text-align: center;">Finsdorf, den 01.07.2025</p>	<p>1</p>			
<p>Klaus Müller Bürgermeister</p>	<p>Siegel</p>	<p>1 + 1</p>		
<p><i>Aushändigungsvermerk: Dienstag, den 01.07.2025</i></p>	<p>1</p>			
<p><i>Empfangsbekanntnis: Dienstag, den 01.07.2025</i></p>	<p>1</p>			
	<p>(11)</p> <p>((41))</p>			

Teil 2 Arbeits- und Tarifrecht
Sachverhalt 2

Aufgabe 2.1

Anwendung des TV-L; da Sachsen-Anhalt Mitglied der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist und somit die tariflichen Vorschriften für die Beschäftigten des Landes anzuwenden sind.

2

Gem. § 20 (1) TV-L erhalten Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, die Jahressonderzahlung.

2

Am 01.12.2024 befindet sich Frau Schuster als Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis zum Landesverwaltungsamt .

2

Gem. § 20 (2) TV-L beträgt die Jahressonderzahlung für Beschäftigte in EG 9a 74,35 % des durchschnittlichen Tabellenentgeltes in den Monaten Juli, August und September (Abs. 3).

2

Gem. § 15 (1) TV-L erhalten Beschäftigte ein Tabellenentgelt. Das Tabellenentgelt richtet sich nach der Entgeltgruppe und der Stufe. Lt SV wird Frau Schuster ab 15.04.2021 in EG 9a eingestellt.

2

Die Stufe ergibt sich aus § 16 (2) TV-L. Gem. § 16 (2) TV-L erhält der neu eingestellte Beschäftigte die Stufe 1, es sei denn, es kann eine einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden.

2

Gem. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 (2) TV-L ist eine einschlägige Berufserfahrung eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit.

1

Die Tätigkeit muss gleichwertig und gleichartig sein. Die vorherige Tätigkeit kann als gleichartig eingeschätzt werden, aber nicht als gleichwertig, da bisher Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 6 ausgeübt wurden.

4

Damit kann keine einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden und Frau Schuster erhält im April 2021 das Entgelt nach Stufe 1.

1

§ 16 (2a) TV-L findet keine Anwendung, da keine unmittelbare Einstellung an ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber erfolgt, der ebenfalls den TV-L oder einen vergleichbaren Tarifvertrag anwendet.

1

Frau Schuster wird am 15.04.2021 der Stufe 1 zugeordnet, gem. § 16 (3) TV-L nach 1 Jahr ununterbrochener Tätigkeit wird sie der Stufe 2 zugeordnet = 15.04.2022.

2

Zuordnung zur Stufe 3 erfolgt nach 2 Jahren ununterbrochener Tätigkeit in Stufe 2 = 15.04.2024	2			
Im Juli, August und September 2024 erhält sie daher EG 9a St. 3	1			
Gem. § 15 (2) ist die Höhe des Tabellenentgelte in den Anlagen B und C festgelegt, hier Anlage B EG 9a St. 3 = 3.419,58 € davon 74,35 % = 2,542,46 €	2			
Gem. § 20 (4) Nr. 1b TV-L erfolgt keine Kürzung der Jahressonderzahlung für Beschäftigte, die sich im Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz befinden.	2			
Da das Kind voraussichtlich am 17. Dezember 2024 geboren wird, befindet sich Frau Schuster ab 4. November 2024 im Mutterschutz und es erfolgt keine Minderung der Jahressonderzahlung.	2			
	(30)			
Aufgabe 2.2				
Urlaubsgewährung erfolgt gem. § 26 (1) TV-L; Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr; Urlaubsanspruch beträgt bei einer 5-Tage-Woche 30 Tage.	2			
Schutzfristen haben keinen Einfluss auf die Urlaubsdauer. Das Kind soll im Dezember 2024 geboren werden.	1			
Schutzfrist nach der Geburt des Kindes beträgt gem. § 3 (2) MuSchG 8 Wochen; liegt in 2025; Urlaubsanspruch für 2024 30 Tage.	2			
	(5)			
Aufgabe 2.3				
Stufenlaufzeit ergibt sich aus § 16 (3) TV-L.	1			
Frau Schuster ist seit 15.04.2022 der EG 9a Stufe 2 zugeordnet.	1			
Stufe 3 wird erreicht nach 2 Jahren ununterbrochener Tätigkeit in der Stufe 2, d.h. Frau Schuster erhält seit 15.04.2024 die Stufe 3.	2			
Die Stufe 4 wird grundsätzlich nach 3 Jahren in Stufe 3 erreicht = 15.04.2027.	1			

Auswirkungen von Mutterschutz und Elternzeit auf die weitere Stufenlaufzeit? § 17 (3) Buch. a TV-L => Zeiten des Mutterschutzes zählen als ununterbrochene Tätigkeit.	2			
S.2 Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren und Elternzeit sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet; Stufenlaufzeit verlängert sich somit um die Dauer der Elternzeit, hier laut Sachverhalt 10 Monate; Stufenerhöhung erfolgt demzufolge erst zum 15.02.2028.	3 (10) ((45))			
Zwischensumme:	86			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	8			
Summe:	94			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	94,00		92,12	15	1 (sehr gut)
unter	92,12	bis	89,30	14	1 (sehr gut)
unter	89,30	bis	86,48	13	1 (sehr gut)
unter	86,48	bis	83,66	12	2 (gut)
unter	83,66	bis	79,90	11	2 (gut)
unter	79,90	bis	76,14	10	2 (gut)
unter	76,14	bis	72,38	9	3 (befriedigend)
unter	72,38	bis	67,68	8	3 (befriedigend)
unter	67,68	bis	62,98	7	3 (befriedigend)
unter	62,98	bis	58,28	6	4 (ausreichend)
unter	58,28	bis	52,64	5	4 (ausreichend)
unter	52,64	bis	47,00	4	4 (ausreichend)
unter	47,00	bis	41,36	3	5 (mangelhaft)
unter	41,36	bis	34,78	2	5 (mangelhaft)
unter	34,78	bis	28,20	1	5 (mangelhaft)
unter	28,20	bis	0,00	0	6 (ungenügend)